



Aktuelle Urteile

Studiokritik bei Facebook und Co? Was ist erlaubt und wo ist hier die Grenze?

Der Austausch auf sozialen Netzwerken ist im Trend. Empfehlungen werden genauso wie Kritiken ausgesprochen und es wird offen darüber debattiert, was nach Meinung des jeweiligen Verfassers gut ist und was schlecht. Dies betrifft selbstverständlich auch den Erfahrungsaustausch über Fitness-Studios.

Nicht immer findet sich der passende Ton und allzu schnell ist eine Äußerung veröffentlicht, welche der Studiobetreiber als Angriff versteht und welche ihm womöglich Schaden zufügen kann. Immer häufiger stellt sich hier demnach auch die Frage, ob der Nutzer auf seinen Seiten, oft auch ‚wall‘ genannt, nun schreiben darf, was er oder sie möchte und wie hier mit möglichen Interessenkollisionen umgegangen werden kann.

Zunächst ist festzuhalten, dass Plattformen, wie die oben genannte mitnichten dem privaten Wohnzimmer gleichen und sog. „postings“ als Veröffentlichungen verstanden werden dürfen. Zwar können Veröffentlichungen im Einzelfall und je nach Privatsphäre-Einstellungen auch privater Natur sein, aber bei den heutzutage nicht seltenen, oft mehreren hundert „Freunden“ dürfte der private Rahmen deutlich verlassen worden sein. Hinzu kommt, dass gerade die eigenen Einstellungen oft derart voreingestellt sind, dass tatsächlich eine Veröffentlichung für alle Nutzer lesbar wird und oft auch keine genaue Kenntnis darüber vorhanden ist, wie die Privatsphäre angemessen geschützt und die Verteilbreite der eigenen Beiträge eingeschränkt werden kann.

Wie nun aber damit umgehen, wenn das eigene Studio z. B. als „Drecksladen“ bezeichnet wird?

Hier stoßen, vereinfacht dargestellt, verschiedene Rechtsbereiche aufeinander. Der Nutzer hat sein grundrechtlich verbrieftes Recht auf seine freie Meinungsäußerung, welche ihrerseits auf die Rechte des Betroffenen trifft, hier zuvorderst das Persönlichkeitsrecht des Studiobetreibers sowie auch sein oder ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, als Teil des Eigentumschutzes; letzteres im BGB geregelt.

Die Meinungsfreiheit wiegt hier schwer. Ist der Nutzer in vorgenanntem Beispiel daher der Meinung, bei dem beschriebenen Studio handele es sich tatsächlich um einen „Drecksladen“ und stellt er oder sie dies auch als Meinung dar, kann die Meinungsfreiheit überwiegen und die Äußerung hinzunehmen sein. So, z. B. hat 2012 das Arbeitsgericht Bochum entschieden, als ein ehemaliger Arbeitnehmer Äußerungen, wie „Drecksladen“ und „armseliger Saftladen“ auf seinem Facebook-Profil veröffentlichte (Az: 3 Ca 1203/11). Es bleibt aber anzumerken, dass hier das Facebook-Profil nur Freunden zugänglich war und auch ohne Zweifel blieb, dass es sich hier sehr wohl um Formalbeleidigungen handelte. Trifft diese Beleidigung auf einen größeren Rahmen, dürfte die Meinungsfreiheit zurücktreten müssen.

Eine Grenze in der Zulässigkeit dürfte die erlaubte Meinungsäußerung jedoch schließlich in der oft zitierten Schmähkritik finden. Diese zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es inhaltlich nicht mehr um die Auseinandersetzung

Anzeige

for me do ... für gesunde Umsätze!

PRODUKTE | KONZEPTE | SCHULUNGEN



**Galileo
Vibrationssystem**

www.formedo.de



mit der Sache geht, sondern die Zielsetzung der Kritik allein darin liegt, die beschriebene Person oder das benannte Unternehmen zu diffamieren. Eine solche, naturgemäß unsachliche Äußerung genießt den Schutz der Meinungsfreiheit sodann nicht mehr und ist rechtlich darum auch angreifbar.

Das Oberlandesgericht Stuttgart führt dazu in einem Urteil über eine Hotelbewertung aus: „Für den Schutz von Meinungen sei es grundsätzlich unerheblich, ..., ob die Aussage wertvoll oder wertlos, falsch oder richtig, emotional oder rational ist. Daher seien Äußerungen selbst dann vom Schutz des Art. 5 GG umfasst, wenn sie in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind.“

Nicht geschützt sei jedoch Schmähkritik. Eine solche liege nach Einschätzung des Oberlandesgerichts vor, wenn in einer herabsetzenden Äußerung nicht mehr über die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dies sei hier hingegen nicht der Fall gewesen. Vielmehr habe eine sachlich gerechtfertigte Kritik vorgelegen.“ (Az: 4 U 88/13 vom 11.09.2013)

In diesem und auch in vergleichbaren Fällen hat sich das Gericht jeweils im Einzelfall damit auseinanderzusetzen, ob die Äußerungen noch eine Meinung darstellen oder ob die Angriffsrichtung, gleich, ob unter Verwendung von Beleidigung oder nicht, sich bereits gegen den Betroffenen richten. In einem weiteren Schritt stellt das Gericht sodann fest, ob die verwendete Wortwahl eine Assoziation mit Abwertung o. ä. zulässt oder provoziert, um anschließend zu entscheiden, ob die Äußerung noch dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfällt.

Im zitierten Beispiel kam ein weiterer Aspekt hinzu: In der Wortwahl „Nicht Hühnerhof, sondern Hühnerstall“ sah das Gericht zudem das Stilmittel der Satire verwendet, welche die ebenfalls grundrechtlich gesicherte Kunstfreiheit auf den Plan ruft. Wird die Äußerung also künstlerisch, satirisch oder erhält einen wie auch immer gearteten Unterhaltungswert, greift auch hier ein weitreichender Schutz – aber eben nur solange, wie es nicht zur Schmähkritik wird.

Was aber nun tun mit diesen Veröffentlichungen? Oft ist es der erste Ärger und der erhöhte Puls, welcher zum Telefonhörer mit dem nächsten Rechtsanwalt greifen lässt. Nicht immer aber ist dies der beste Weg. Äußerungen in sozialen Netzwerken erlangen meist nur dann Gewicht, wenn man ihnen Aufmerksamkeit schenkt, nämlich, wenn ihnen mit Kommentaren begegnet wird oder aber wenn rechtliche oder andere Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Es lohnt allemal die Überlegung, ob die Kritik nicht möglicherweise in der gleichen kurzen Zeit wieder verschwindet, wie sie aufgetaucht ist. Hier kann eine gewisse Ignoranz der möglicherweise geeignete Weg sein.

Erreicht die Äußerung jedoch ein Maß an Erheblichkeit, die ein Ignorieren nicht mehr vertretbar macht, kann ein Rechtsmittel angezeigt sein. Weil hier oft der Zeitfaktor eine nicht unerhebliche Rolle spielt, kann sogenannter einstweiliger Rechtsschutz durch eine gerichtliche Verfügung ein probates Mittel sein. Hier wird in einem verkürzten Verfahren der Sachverhalt vorgetragen und glaubhaft gemacht.

Alternativ bleibt der normale Klageweg, in welchem durch einen Unterlassungsanspruch der Schutz des Gewerbebetriebes oder der beeinträchtigten Person gesichert wird. Es muss durch den betreibenden Rechtsanwalt vorgetragen werden, welches Schutzgut genau betroffen ist und warum die o. g. geschützten Rechtsgüter der Meinungsfreiheit, etc. nicht zum Tragen kommen. Als Ziel des Rechtsstreites wird das Gericht einen Unterlassungstenor aussprechen und ggf. auch einen Schadenersatz, wenn denn ein Schaden entstanden ist und zum Gegenstand des Streites gemacht wird.



Stephan Kuven
bietet für Mitglieder des DSSV donnerstags zwischen 14 und 17 Uhr eine Telefon-Sprechstunde an.

www.kuven.de



Günter Noll

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Fitness- und Freizeit-Anlagen der IHK Bonn/Rhein-Sieg

- Unternehmensbewertungen für An- und Verkauf
- Gerichtsgutachten
- Versicherungsgutachten
- Existenzgründungsgutachten
- Gerätegutachten
- Marktanalysen
- Betriebsanalysen
- Bewertung von Mitgliederbeständen

Auf dem Freibogen 3
D-53127 Bonn
Fon +49 (0) 2 28 / 29 87 01
Fax +49 (0) 2 28 / 91 81 170
noll@fitness-sachverstaendiger.de
www.fitness-sachverstaendiger.de



Die Fitness Sachverständigen



Werner Kündgen

Steuerberater
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger IHK Koblenz für Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Fitness- und Freizeit-anlagen

- Unternehmensbewertungen
- Gerichtsgutachten
- Versicherungsgutachten
- Betriebsanalysen
- Unternehmensrating
- Bankenreporting
- Bilanzberichte/Analysen

Edith-Stein-Str. 4
D-53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Fon +49 (0) 26 41 / 80 04-0
Fax +49 (0) 26 41 / 80 04-15
www.kuendgen.de